

483/A XXI.GP
 Eingelangt am:05.07.2001

ANTRAG

der Abgeordneten Karl Donabauer, Anna - Elisabeth Achatz und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauernsozialversicherungsgesetz und das
 Bewertungsgesetz 1955 geändert werden sollen

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Bauernsozialversicherungsgesetz und das Bewertungsgesetz 1955 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Bauern - Sozialversicherungsgesetzes**

Das Bauern - Sozialversicherungsgesetz BGBl Nr 1978/559, zuletzt geändert durch BGBl I Nr
 102/2000, wird wie folgt geändert:

1. Punkt 3.1 der Anlage 2 lautet:

„Vermarktung überwiegend eigener Naturprodukte; Be und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte sowie Mostbuschenschank, sofern die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten 3700 € nicht übersteigen	In § 23 Abs 1 Z 1 enthalten
Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte sowie Mostbuschenschank, sofern die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten 3700 € übersteigen	§ 23 Abs 1 Z 3"

*2. Am Ende von Punkt 4 der Anlage 2 wird die Wortfolge „mit Ausnahme von
 Mostbuschenschank" angefügt.*

Artikel 2 **Änderung des Bewertungsgesetzes 1955**

Das Bewertungsgesetz 1955 BGBl Nr.1955/148, zuletzt geändert durch BGBl I Nr.
 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In §40 Z 1 lit b wird der Strichpunkt durch das Wort „und" ersetzt.

*2. In § 40 Z 1 wird folgender lit c angefügt:
 „c) die Abweichung nicht durch Be- und/oder Verarbeitung im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 der
 Gewerbeordnung 1994 oder durch Buschenschank (§§ 2 Abs.1 Z 5 und 143 Z 7
 Gewerbeordnung 1994) begründet ist."*

Artikel 3

Artikel 1 und Artikel 2 treten mit 1.1.2002 in Kraft.

BEGRÜNDUNG:

Zu den einzelnen Artikeln des Antrages wird folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1:

Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte finden im Einheitswert keine Berücksichtigung. Da dieser die Ausgangsgröße für die Ermittlung der Beitragsgrundlage gemäß § 23 Abs 1 Z 1 darstellt, eine gesonderte Beitragspflicht nach § 23 Abs 1 z 3 aber bisher nicht vorgesehen ist, finden diese Bereiche bisher auch in der Sozialversicherung keine Berücksichtigung. Um die Finanzierung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu verbessern und aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit wird eine gesonderte Beitragspflicht nach § 23 Abs 1 Z 3 eingeführt. Allerdings wird eine Bagatellgrenze von 3700 € eingezogen. Dies hat nicht nur verwaltungsökonomische Gründe, sondern es soll auch in Anlehnung an die Geringfügigkeitsgrenze im ASVG annähernd Gleichbehandlung hergestellt werden. Die Beschränkung auf Mostbuschenschank gründet sich darauf, daß im Bereich Weinbau die besonderen Vermarktungsmöglichkeiten im Einheitswert berücksichtigt sind. Ein Inkrafttreten dieser Regelung kommt nur zum 1.1.2002 in Betracht: Dies einerseits deshalb, weil ein unterjähriges Inkrafttreten mit administrativen Problemen verbunden wäre. Andererseits wäre ein Inkrafttreten zum 1.1.2001, also rückwirkend, den Betroffenen nicht zumutbar, da die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr nicht vorhergesehen werden konnte.

Artikel 2 und 3:

Korrespondierend zur Änderung des BSVG ist eine Änderung des Bewertungsgesetzes erforderlich, um Einheitswertzuschläge in den Bereichen Be - /Verarbeitung und Mostbuschenschank zu vermeiden, die zu einer Doppelerfassung in der Sozialversicherung führen würden, da die genannte Novelle eine gesonderte beitragsrechtliche Erfassung für diese Bereiche vorsieht.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.